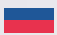


Betriebliche Personalvorsorge FL 

# Wissenswertes zur 2. Säule /



Obligatorische betriebliche Vorsorge (BPVG)  
im Fürstentum Liechtenstein  
Stand Januar 2015/2016



## **Inhalt**

---

Das liechtensteinische Vorsorgesystem	3
Beitragspflicht und Beitragsdauer des BPVG	4
Leistungen des BPVG	6
Weitere Eckpfeiler auf einen Blick	8

# Das liechtensteinische Vorsorgesystem /

Im Dreisäulenkonzept des liechtensteinischen Vorsorgesystems bildet die 2. Säule zusammen mit der 1. Säule die obligatorische Grundvorsorge für Erwerbstätige und ihre Angehörigen.

Die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) ergänzt die staatliche Vorsorge mit zusätzlichen Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall.

Während die 1. Säule lediglich die Existenzsicherung anstrebt, soll mit der 2. Säule darüber hinaus auch der gewohnte Lebensstandard weitergeführt werden können.

Finanziert wird die 2. Säule von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

## Der Aufbau des liechtensteinischen Vorsorgesystems

Bedarfsgerechte Vorsorge				
1. Säule		2. Säule		3. Säule
Staatliche Vorsorge		Betriebliche Vorsorge		Private Vorsorge
Obligatorisch			Freiwillig	
AHV/IV/FAK	Ergänzungsleistungen EL	Obligatorisch BPVG/OUFL (UVersG)	Überobligatorische Vorsorge	Freie Vorsorge Individuelle Ergänzung zur Schliessung von Vorsorgelücken
Staatsverantwortung		Arbeitgeberverantwortung		Eigenverantwortung
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ AHV/IV/FAK-Beiträge                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitgeber und Arbeitnehmer: je 50%</li> <li>– Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige: 100% selbst finanziert</li> </ul> </li> <li>■ EL-Beträge Finanziert durch Land und Gemeinden</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ OUFL-Beiträge                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitgeber: Berufsunfälle</li> <li>– Arbeitnehmer: Nichtberufsunfälle</li> </ul> </li> <li>■ BPVG-Beiträge                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer</li> <li>– Selbständigerwerbende: 100% selbst finanziert</li> </ul> </li> </ul>		100% selbst finanziert
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Altersrente</li> <li>■ Kinderrente</li> <li>■ Invalidenrente</li> <li>■ Invaliden-Kinderrente</li> <li>■ Witwen-/Witwerrente</li> <li>■ Waisenrente</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Taggeld</li> <li>■ Altersrente/-kapital</li> <li>■ Pensionierten-Kinderrente</li> <li>■ Invalidenrente</li> <li>■ Invaliden-Kinderrente</li> <li>■ Witwen-/Witwerrente</li> <li>■ Waisenrente</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Versicherungs- oder Banklösung</li> <li>■ Jegliche Ersparnisse und Vermögenswerte</li> </ul>

# Beitragspflicht und Beitragsdauer des BPVG /

Personalvorsorge ist seit 1989 in Liechtenstein für alle Unternehmen verpflichtend. Arbeitgebende tragen die Verantwortung, dass alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden ihres Betriebs versichert sind. Dazu errichten sie entweder eine eigene Vorsorgeeinrichtung oder schliessen sich einer Sammelstiftung an.



## Arbeitnehmer

Obligatorisch zu versichern sind Arbeitnehmer mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von über CHF 20 880.– ( $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Altersrente).

Versichert sind:

- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres die Risiken Invalidität und Tod;
- ab 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet ist.

Als unbefristete Arbeitsverhältnisse gelten auch:

- Arbeitsverträge, die auf über 3 Monate befristet sind;
- Verlängerungen von Verträgen, die auf weniger als 3 Monate befristet waren.

## Teilhaber

Angestellte Personen, die an der Geschäfts- wie auch Mitarbeiterführung ihres Unternehmens massgebend beteiligt sind und Arbeitgeberfunktionen ausüben, unterliegen nicht der Beitragspflicht. Sie können sich jedoch freiwillig versichern.

## Selbständige

Selbständig Erwerbende haben das Recht, sich in der betrieblichen Personalvorsorge freiwillig zu versichern.

## Beitragsdauer

- Beginn: Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit jenem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.
- Ende: Die Versicherungspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn unterschritten wird. Sie endet auch, wenn die versicherte Person keinen Anspruch mehr auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung hat, weil die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen ist.

## Arbeitslose

Die obligatorische betriebliche Personalvorsorge für Arbeitslose umfasst alle Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung erfüllen. Es handelt sich um eine reine Risikoversicherung für Invalidität und Todesfall ohne Altersvorsorge.

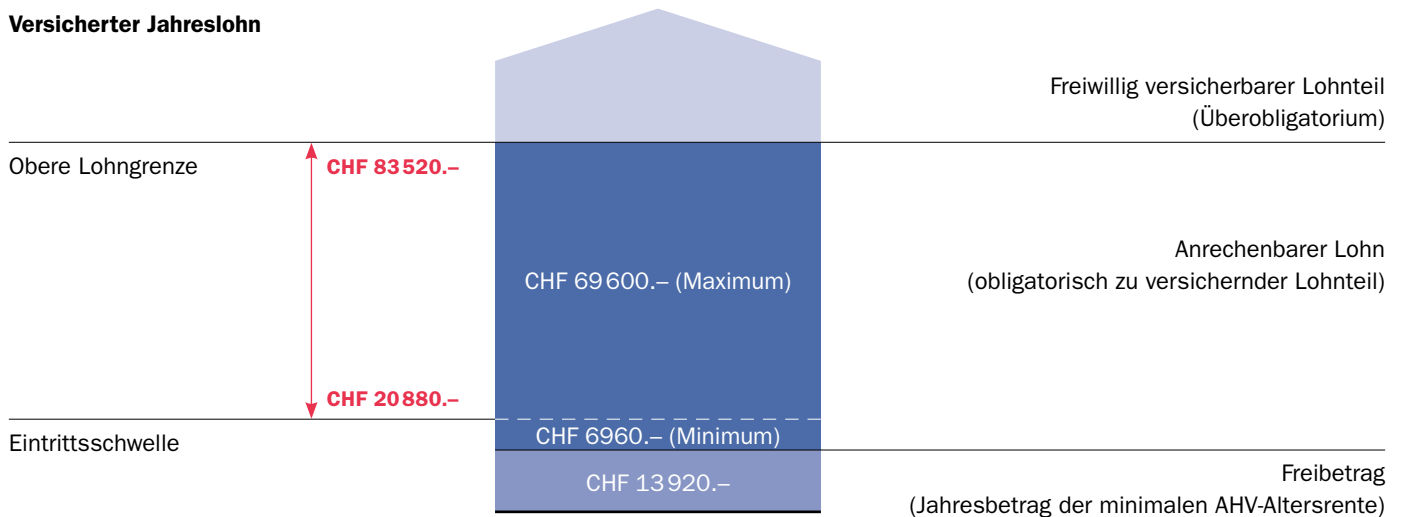


### Versicherter Jahreslohn

Als obligatorisch versicherter Lohn gilt derjenige Teil des AHV-pflichtigen Lohnes, der zwischen CHF 20 880.– und CHF 83 520.– liegt, abzüglich Freibetrag von CHF 13 920.–. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Freibetrag dem Beschäftigungsgrad angepasst.

- Minimal versicherter Lohn: CHF 6 960.– (CHF 20 880.– minus Freibetrag CHF 13 920.–)
- Maximal versicherter Lohn: CHF 69 600.– (CHF 83 520.– minus Freibetrag CHF 13 920.–)

### Versicherter Jahreslohn



# Leistungen des BPVG /

Die Finanzierung der betrieblichen Vorsorge erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren. Für jede versicherte Person wird in einem Sparprozess das Kapital gebildet, das im Alter für die Rentenzahlung benötigt wird.



## Im Alter

### Altersrente

Der Rentenanspruch entsteht grundsätzlich nach Vollendung des 64. Altersjahres. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 60, ein Aufschub bis Alter 70 möglich.

Bestandteile des Altersguthabens:

- Altersgutschriften
- Eingebachte Freizügigkeitsleistungen
- Die auf diesen Beträgen gutgeschriebenen Zinsen

Die Höhe der Altersrente ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Vorhandenes Altersguthaben bei Rentenbeginn
- Umwandlungssatz in Prozent des Altersguthabens

Die Höhe des Umwandlungssatzes ist nicht gesetzlich geregelt. Massgebend dafür ist das Reglement der Pensionskasse, ebenso für die Höhe der Verzinsung des Altersguthabens.

## Bei Invalidität

### Invalidenrente

Wer vor Erreichen des Pensionsalters invalid wird, hat Anspruch auf eine Invalidenrente. Diese beträgt jährlich 30% des anrechenbaren Lohnes und wird bis zum Pensionsalter ausgerichtet.

### Invaliden-Kinderrente

Der Bezug einer Invalidenrente berechtigt für jedes Kind zu einer Invaliden-Kinderrente. Diese beträgt jährlich 6% des anrechenbaren Lohnes. Anspruchsdauer: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; sofern in Ausbildung, bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (analog der Waisenrente).

### Beitragsbefreiung

Zur Sicherstellung der Altersleistungen wird die versicherte Person bei Invalidität von den Beiträgen an die betriebliche Personalvorsorge befreit.



## Im Todesfall

### Witwen-/Witwerrente

Voraussetzungen für eine Witwen-/Witwerrente im Todesfall des Ehegatten:

- Unterhaltspflicht für Kind/er oder
- Alter mindestens 45 Jahre und Dauer der Ehe mindestens 5 Jahre

Andernfalls erfolgt eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist der eingetragene Partner dem Ehegatten gleichgestellt.

### Waisenrente

Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf Waisenrenten. Dieser besteht bis zum vollendeten 18. Altersjahr bzw. darüber hinaus während der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

### Todesfall vor Rentenbezug

- Witwen-/Witwerrente: 18% des anrechenbaren Lohnes
- Waisenrente pro Kind:
  - 6% des anrechenbaren Lohnes für Halbweisen
  - 12% für Vollweisen

### Todesfall während des Alters- oder Invalidenrentenbezugs

- Witwen-/Witwerrente: 60% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente
- Waisenrente: 20% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente

## Leistungsform

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet. Im Rahmen des Reglements der zuständigen Vorsorgeeinrichtung ist auch ein Kapitalbezug möglich. In der Regel muss der Kapitalbezug der Altersrente 3 Jahre vor Anspruchsbeginn angemeldet werden. Pensionskassenreglemente können jedoch auch eine kürzere Frist einräumen oder generell darauf verzichten.

### Beispiel für Berechnung der Altersrente

Alterskapital einschliesslich Zinsgutschriften bei Renteneintritt:	CHF 100 000.–
Umwandlungssatz:	5,5%
Jährliche Rentenzahlung:	CHF 100 000.– × 0,055
	= CHF 5500.–

# Weitere Eckpfeiler auf einen Blick /

Das Gesetz und die Reglemente der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen bilden die Basis der betrieblichen Personalvorsorge. Damit das gesetzliche Regelwerk zur 2. Säule – inzwischen 25-jährig – seine Funktion weiterhin erfüllen kann, wird es revidiert. Die neuen Vorschriften sollen 2017 in Kraft treten.



## Finanzierung

Die Beiträge finanzieren folgende Elemente:

- Risikoversicherung der Mindestleistungen bei Invalidität und Tod
- Altersvorsorge (mind. 8% des anrechenbaren Lohnes pro Arbeitnehmer)
- Beiträge an den Sicherheitsfonds für die Insolvenzschiädigung gemäss Verordnung

Die Arbeitnehmer tragen höchstens die Hälfte der Gesamtbeiträge.

## Verpfändung

Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Vorsorge können vor Fälligkeit der Leistungen weder abgetreten noch verpfändet werden.





### Ehescheidung

Bei einer Scheidung werden die für die Ehedauer geltenden Austrittsleistungen geteilt. Diese entsprechen der Differenz der Austrittsleistungen bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft und jener bei Eheschliessung (zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben). Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

### Freizügigkeit

Die Freizügigkeitsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

- Beiträge für die Altersvorsorge (inkl. Zinsen)
- Allfällige Freizügigkeitsleistung aus einer früheren Versicherung (inkl. Zinsen)
- Allfällige andere Einmaleinlagen (inkl. Zinsen)

Beim Wechsel der Arbeitsstelle wird die Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Sollten die Überweisungen an die neue Pensionskasse nicht sofort möglich sein, wird die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Stiftung (bisherige Pensionskasse) sichergestellt oder auf ein Sperrkonto bei einer Bank im Fürstentum Liechtenstein überwiesen.

### Liechtenstein/Schweiz

Der Transfer der Freizügigkeitsleistungen bei einem Arbeitgeberwechsel zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz oder umgekehrt erfolgt in aller Regel problemlos. Freizügigkeitsleistungen, die für schweizerische Wohneigentumsförderungen verpfändet sind, können jedoch nicht ins Fürstentum Liechtenstein übertragen werden.

### Barauszahlung

Verlässt der Arbeitnehmer den Wirtschaftsraum Liechtenstein/Schweiz endgültig oder nimmt er eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, kann die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden.

### Ausnahme

Ist der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch in einer Rentenversicherung versichert, erfolgt keine Barauszahlung.

### Mindestbeitrag der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitgeber

**8%** des anrechenbaren Lohnes für die Gesamtheit der beschäftigten Arbeitnehmer

Für die Risiken Invalidität und Tod sowie für die Kosten der administrativen Verwaltung sind zusätzliche Beiträge zu leisten, um die gesetzlich festgelegten Mindestleistungen zu finanzieren.

## Versicherungspflicht der Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche der obligatorischen betrieblichen Vorsorge unterstellt sind, müssen einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein. Dies wird von der AHV kontrolliert. Hierfür müssen Arbeitgeber eine der beiden folgenden Unterlagen vorweisen können:

- Bescheinigung einer Vorsorgeeinrichtung, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach der Vorschrift des BPVG erfolgte
- Kopie der Bestätigung der Finanzmarktaufsicht (FMA), dass es sich bei der firmeneigenen Lösung um eine Vorsorgeeinrichtung nach BPVG handelt

Arbeitgeber, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, werden zum Anschluss innert zwei Monaten aufgefordert. Kommt ein Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, meldet ihn die AHV der FMA. Diese schliesst den Arbeitgeber rückwirkend bei einer Vorsorgeeinrichtung an.

## Vorsorgeeinrichtung

Die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge gemäss BPVG ist von einer Stiftung mit Sitz in Liechtenstein durchzuführen.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind in den entscheidenden Organen der Vorsorgeeinrichtung gleich stark vertreten (paritätische Verwaltung).

Bei Vorsorgeeinrichtungen, die sich auf dem Gebiet der freiwilligen betrieblichen Vorsorge betätigen, sind die Arbeitnehmer an deren Organen mindestens im Verhältnis ihrer Beiträge zu beteiligen.

## Kontrolle

Die Vorsorgeeinrichtung lässt ihre Rechnung und Vermögensanlage jährlich von einer Revisionsstelle überprüfen. Einrichtungen, die das versicherungstechnische Risiko selbst tragen, müssen zusätzlich alle 3 Jahre von einem durch die Aufsichtsbehörden anerkannten Pensionsversicherungsexperten überprüft werden.

## Aufsichtsbehörde

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) überwacht die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.



## Einkauf

Freiwillige Einmaleinlagen in die Pensionskasse sind eine attraktive Möglichkeit, die gesetzlichen Vorsorgeleistungen zu ergänzen:

- Erhöhung der Altersrente
- Realisierung einer vorzeitigen Pensionierung
- Schliessung von Vorsorgelücken

Aufgrund einer Änderung des Steuergesetzes – im Dezember 2014 in Kraft getreten – können Einkäufe, die 18% der Einkünfte übersteigen, nicht mehr steuerlich abgesetzt werden.

Die Möglichkeit, mit einem Einkauf in die 2. Säule gleichzeitig die Steuersituation zu optimieren, wurde damit erheblich eingeschränkt.

## Steuern

- Einrichtungen, welche die betriebliche Personalvorsorge im Sinne des BPVG durchführen, sind von der Steuerpflicht befreit.
- Freizügigkeitsleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, die für ein Freizügigkeitskonto, eine Freizügigkeitspolice oder für den Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet werden, sind nicht steuerpflichtig.



## Erwerbssteuer

- Abzugslimiten für Beiträge während der Laufzeit:  
Einmalige und laufende Beiträge bis maximal 18% der Einkünfte des Steuerpflichtigen
- Kapitaleistungen bei Auszahlung:  
Besteuerung als Erwerb zu 100%, jeweils getrennt vom übrigen Erwerb, zum Rentensatz
- Rentenleistungen bei Auszahlung:  
Besteuerung als Erwerb zu 100%, zusammen mit dem übrigen Erwerb

## Vermögenssteuer

Während der Laufzeit steuerfrei

## Sind Sie interessiert an weiteren Informationen?

- Sozialversicherungen: Vorsorgesystem im Fürstentum Liechtenstein
- Personalvorsorge mit Vollversicherung Fürstentum Liechtenstein
- Vollversicherungslösungen – BVFL Basis, Standard, Standard Plus, Optima, Optima Plus

Vorsorge- und Versicherungsfragen erfordern individuelle Antworten.  
Die AXA zeigt Ihnen neue Möglichkeiten auf und bietet sinnvolle Konzepte an.

Verlangen Sie jetzt ein unverbindliches Beratungsgespräch.

AXA Winterthur  
Geschäftsstelle Vorsorge & Vermögen  
Landstrasse 60  
9490 Vaduz  
Telefon 00423 237 76 76  
[www.axa.li](http://www.axa.li)  
[www.myaxa.ch](http://www.myaxa.ch) (Kundenportal)  
AXA Leben AG

 **winterthur**  
Vorsorge / **neu definiert**